

# STADT EBERSWALDE

## Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0002/2024**

Datum: 05.06.2024

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:

01.1 - Bürgermeisterbereich

### **Betrifft: Festlegung der Anzahl der Sitze und der Sitzverteilung des Hauptausschusses der Stadt Eberswalde für die Wahlperiode 2024 - 2029**

---

#### **Beratungsfolge:**

Stadtverordnetenversammlung	04.07.2024	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

---

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung legt gemäß § 49 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglied im Hauptausschuss der Stadt Eberswalde sind, auf ..... fest und nimmt die Sitzverteilung wie folgt vor:

Fraktion	Sitze
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Götz Herrmann  
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
				€	€
				€	€
				€	€
				€	€
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmennummer: .....)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
				€	€
				€	€
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

**Sachverhaltsdarstellung:**

§ 49 Absatz 2 BbgKVerf beinhaltet, dass die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die Mitglied des Hauptausschusses sind, festlegt und die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode bestellt.

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschusssitze dient der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.10.1993, NVwZ-RR 1994, S. 109 als Richtlinie, der beinhaltet, dass die Größe der Ausschüsse als angemessen zu erachten ist, wenn sie ungefähr ein Viertel der Größe der Vertretungskörperschaft beträgt. Somit wird sichergestellt, dass sich die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung auch in der Mehrheit der Ausschüsse widerspiegelt.

Der Bürgermeister ist gemäß § 49 Abs. 2 BbgKVerf kraft seines Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Hauptausschuss.

Das Verfahren für die Verteilung der Sitze, die von der Stadtverordnetenversammlung für den Hauptausschuss festgelegt werden, regelt sich nach § 41 Absatz 2 BbgKVerf. Hierbei findet das Verfahren Hare-Niemeyer-Anwendung.